



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Akkordeonorchester Herrenberg e.V.** und hat seinen Sitz in Herrenberg.
2. Das Orchester ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nr. VR 240775 als Akkordeonorchester Herrenberg e.V. eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wurde am 1. Januar 1976 gegründet und ist Mitglied im Deutschen Harmonika Verband D.H.V. e.V., Trossingen. Das Werk dient gemeinnützigen Zwecken.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Akkordeonmusik.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. die wöchentlichen Übungsabende,
- b. Aus- und Fortbildung aktiver Musiker und Dirigenten,
- c. Wahrnehmung von Aufgaben bei kulturellen Veranstaltungen,
- d. Konzerte und Musikfeste,
- e. Vermittlung geeigneter Musikkultur,
- f. Förderung der Jugendbildung nach dem Jugendbildungsgesetz und Wahrnehmung der Jugendpflege nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz für die jugendlichen Mitglieder im Verein.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein bietet die Möglichkeit der Ausbildung an Instrumenten, die im Orchester zum Einsatz kommen, an der Musikschule Herrenberg.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. aktive Erwachsene,
 - b. aktive Jugendliche,
 - c. passive Erwachsene,
 - d. Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an. Aufnahmeanträge von Jugendlichen (Minderjährigen) können durch Eltern oder Vormund gestellt werden. Die Aufnahme von Jugendlichen setzt voraus, dass ein Elternteil oder Vormund passives oder aktives Mitglied wird bzw. ist. Aktive Spieler des 1. Orchesters und des Jugendorchesters müssen zwingend Mitglied im Verein sein.
3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Gegen eine ablehnende Benachrichtigung kann bei der folgenden Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Dann entscheidet die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.
4. Mitglieder, die sich durch besondere Verdienste im Verein ausgezeichnet haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Über die Ernennung eines Mitglieds zum Ehrenmitglied entscheidet der Ausschuss.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt. Der Austritt aus dem Verein erfolgt nach einer ordentlichen und schriftlichen Kündigung. Diese hat spätestens 30 Tage vor dem 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres zu erfolgen und wird zu diesem Termin wirksam.

6. Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Beschluss des Vorstandes erfolgen. Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden
 - a. wenn das Mitglied trotz mehrmaliger Mahnung mit der Zahlung von fälligen Gebühren in Rückstand gekommen ist,
 - b. bei groben Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung eines Verbandes, dem der Verein angehört,
 - c. wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Gegen den Ausschluss kann bei der nächsten Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Dann entscheidet die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 4 Beiträge und Entgelte

1. Jedes Mitglied des Vereins hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser ist in der Entgeltordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird, festgelegt.
2. Für die Ausbildung an einem Instrument sind ebenfalls Entgelte zu entrichten. Die Ausbildung erfolgt an der Musikschule Herrenberg. Die Entgelte sind in der Entgeltordnung der Musikschule Herrenberg festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung,
- b. Vorstand,
- c. Ausschuss.

1. Mitgliederversammlung:

- a. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- b. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Stimm-enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmberechtigt sind Mitglieder nach §3 Abs. 1 a, c und d. Im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

- c. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Sie soll möglichst im ersten Quartal des Jahres stattfinden. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins sind unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen.
- d. Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes, wählt die Mitglieder des Ausschusses auf die Dauer von jeweils zwei Jahren, beschließt über Satzungsänderungen, die einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen bedürfen und behandelt im Übrigen die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung.
- e. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins, oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse, eine solche für erforderlich hält, oder wenn die Einberufung einer solchen von mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.

2. Vorstand:

Dem Vorstand gehören an:

- a. 1. Vorsitzender,
- b. 2. Vorsitzender,
- c. Schriftführer,
- d. Kassier.

Vorstand im Sinne §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein allein.

3. Ausschuss:

Dem Ausschuss gehören an:

- a. Vorstand,
- b. mehrere Beisitzer (mindestens 2, höchstens 5) Die Anzahl der Beisitzer wird bei anstehender Wahl durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- c. Jugendleiter.

Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand soll in abwechselndem Turnus gewählt werden: in einem Jahr der 1. Vorsitzende sowie der Schriftführer, im darauffolgenden Jahr der 2. Vorsitzende sowie der Kassier.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Ausschussmitglied aus, wird dieses, wenn notwendig, für die Dauer des Geschäftsjahres durch Zuwahl durch den Vorstand ersetzt.

4. Gemeinsame Bestimmungen über alle Organe:

- a. Alle Organe können sich eine Geschäftsordnung geben. Sie sind berechtigt, für die Lösung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise einzusetzen. Die Mitglieder der Arbeitskreise müssen nicht Mitglieder der Organe sein.
- b. Die Organe sind berechtigt, sachverständige Gäste an ihren Beratungen teilnehmen zu lassen. Die Entscheidung hierüber trifft der 1. Vorsitzende. Den Gästen steht kein Stimmrecht zu.
- c. Über die Sitzungen sämtlicher Organe ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es besteht die Möglichkeit, vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden eine Satzungsänderung vorzuschlagen. Dieser Vorschlag hat in schriftlicher Form mit Begründung zu geschehen.
2. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich (s. §5 Abs. 1 d).
3. Über Satzungsänderungen, die vom Registerrichter oder einer anderen zuständigen Behörde anlässlich des Verfahrens zur Beibehaltung der Rechtsfähigkeit und Gemeinnützigkeit des Vereins vorgeschrieben werden, beschließt der Ausschuss.

§ 7 Musikalische Leitung

Die musikalische Leitung obliegt dem Orchesterleiter. Diesem kann nur gekündigt werden, wenn 2/3 der aktiven Mitglieder dies beschließt.

Sein Aufgabengebiet umfasst neben der Dirigententätigkeit die Terminplanung für die Auftritte des Orchesters.

Die Tätigkeit des Dirigenten ist bis auf eine Aufwandsentschädigung, die vom Vorstand festgelegt wird, kostenlos.

§ 8 Jugendordnung

1. Allgemeine Grundsätze:

Die Jugendabteilung des Akkordeonorchesters Herrenberg führt und verwaltet sich in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand. Im Rahmen der bewilligten Mittel wirtschaftet die Jugendabteilung eigenverantwortlich.

2. Aufgaben:

Aufgaben der Jugendabteilung sind die Planung, Organisation und Durchführung von überfachlichen Maßnahmen (z.B. Jugendfreizeiten, Begegnungsmaßnahmen, Gruppenabende, Sport-, Wander- und Tanzveranstaltungen, Maßnahmen zur pädagogischen und politischen Bildung).

3. Organe:

Die Organe der Jugendabteilung sind:

- a. Jugendversammlung,
- b. Jugendausschuss,
- c. Jugendleiter.

4. Jugendversammlung:

Die Vereinsjugend wird jeweils vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung des Vereins zu einer Jugendversammlung geladen. Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- a. Planung und Festsetzung von Jugendaktivitäten,
- b. Wahl des Jugendausschusses,
- c. Wahl des Jugendleiters.

5. Jugendausschuss:

Der Jugendausschuss setzt sich aus mehreren erfahrenen Vereinsmitgliedern zusammen und wird durch die Jugendversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

6. Jugendleiter:

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend im Vorstand und nach außen. Der Jugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss des Vereins und in der D.H.V Bezirksjugendversammlung. Der Vereinsjugendleiter wird durch die Jugendversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Kunst. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
2. Der Verein ist aufzulösen, wenn er weniger als 3 Mitglieder hat.
3. Die Auflösung des Vereins kann beantragt werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder diesen Antrag schriftlich stellen. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist dann eine Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder notwendig.

§ 10 Schluss Bestimmungen

1. Der Verein ist eine auf freiwilliger Grundlage bestehende, gemeinnützige Einrichtung.
2. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Herrenberg, den 15.02.2016